

Behörde:
Aktenzeichen: (Bitte bei allen Zuschriften angeben!)

Ort:	Datum:
Sachbearbeiter(in):	Zimmer-Nr.:
Telefon (Durchwahl):	Telefax:
E-Mail:	

4-fach

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Anzeige über den Verlust eines Ausweisdokuments

SFH	Familiename	Doktorgrad
	Geburtsname	
	Vorname(n), Rufname unterstreichen	
	Ordensname/Künstlername	
	Tag und Ort der Geburt	Land (nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit)
	Geschlecht (nur bei Passverlust) männlich weiblich	Staatsangehörigkeit
	Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Aufenthaltsort	
	Zusatz nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit: letzte Anschrift im Heimatland	Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis / Duldung / Aufenthaltsgestattung

Erklärung

SGA	Angaben zur Bezeichnung des abhanden gekommenen Ausweisdokuments:					
	Pass	Personalausweis	Ausweisersatz 1)	Passersatz 2)		
SGN	Ausstellende Behörde			Ausstellungsdatum	Gültig bis	Ausweis-Nr.
	Zeit, Ort und Einzelheiten des Verlustes					
SHB	Dienststelle, bei der Diebstahls- oder andere Anzeige erstattet wurde, und deren Aktenzeichen:					
SBM						

Mir ist bekannt, dass der Passbehörde / Personalausweisbehörde / Ausländerbehörde

- das Wiederauffinden des Ausweisdokuments anzuzeigen ist;
- ein wieder aufgefundenes, von einer deutschen Behörde ausgestelltes, ungültig gewordenes Ausweisdokument vorzulegen ist;
- ein wieder aufgefundenes, von einer deutschen Behörde ausgestelltes, noch gültiges Ausweisdokument zusammen mit sämtlichen nach dem Verlust ausgestellten Ausweisdokumenten vorzulegen ist.

Belehrung nach § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes:
Die verlangten Angaben müssen gemacht werden

- bei deutschen Pässen nach § 15 Nr. 3 des Passgesetzes (PassG) vom 19.04.1986 (BGBl. I S. 537);
- bei Personalausweisen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landespersonalausweisgesetzes (LPAuswG) vom 16.03.1987 (GBl. S. 61) in Verbindung mit § 2 der Personalausweisverordnung vom 24.03.1987 (GBl. S. 96);
- bei ausländischen Pässen usw. nach § 56 Nr. 5 und 6 sowie § 57 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 25.11.2004 (BGBl. I S. 2945).

Eine Verweigerung der Angaben stellt eine Ordnungswidrigkeit insbesondere nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LPAuswG bzw. § 25 Abs. 2 Nr. 3 PassG oder auch § 77 Nr. 2 oder 3 AufenthV dar und kann mit Geldbuße geahndet werden.

Die Daten werden an die örtlich zuständige Polizeidienststelle weitergegeben und von dieser im INPOL-Fahndungssystem gespeichert, um eine missbräuchliche Nutzung des Dokuments zu erschweren. Deutsche Ausstellungsbehörden erhalten Kenntnis zur Aktualisierung des Pass-/Ausweisregisters.

Ort, Datum	Unterschrift der/des Anzeigenden
Diese Anzeige gilt als Bescheinigung bis zur Ausstellung des neuen Ausweisdokuments, längstens jedoch acht Wochen vom Tag der Ausstellung an gerechnet 3)	
Ort, Datum und Unterschrift sowie Amtsbezeichnung der/des aufnehmenden Beamtin/Beamten	Dienstsiegel

An 1)

Abhanden gekommen durch Straftat
 Anhaltspunkte für missbräuchliche Verwendung

Fahndungsnötigung	Ausschreibungsbehörde	Aktenzeichen der Ausschreibungsbehörde			
	NAB	NAZ			
	Anlass der Ausschreibung	Ausweisverlust	Passverlust	Ausweisersatzverlust	Passersatzverlust
	NAA				
	Zweck der Ausschreibung	Identitätsprüfung			
	Sachbearbeitende Polizeidienststelle	Aktenzeichen der Polizeidienststelle			
	NSD	NGZ			
NBB	Besondere Bearbeitungshinweise				
Erledigungsgrund	___ S = sichergestellt/aufgefunden		___ E = entwertet/entstempelt		
NEG	___ V = vernichtet		___ X = sonstige Erledigungsgründe		
NED	Erledigungsdatum				

Bearbeitungsvermerke

	erledigt am	Zeichen
1. Verlust gebucht		
2. Ausstellende Behörde benachrichtigt 1)		
3. Datenstation benachrichtigt		
4. Neuer Personalausweis / Pass / Ausweisersatz / Passersatz Nr. _____ ausgestellt am _____ von _____		
5. Polizeivollzugsdienst zwecks Ermittlungen eingeschaltet		
6. Sonstiges		

An 2)

als Ausstellungsbehörde zur Kenntnis übersandt.

Im Auftrag

 Unterschrift